

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 274 (1995)

Artikel: Lebensmittelrationierung 1939/1948

Autor: Lichtsteiner, Alois

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-376939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lebensmittelrationierung 1939/1948

ALOIS LICHTSTEINER

Weil der Bundesrat rechtzeitig erkannte, worauf Hitlers Politik hinaus lief, verschaffte er sich mit dem «Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern» vom 20. Juli 1938 rechtzeitig die Basis zur Beschaffung und Sicherstellung unentbehrlicher Güter für den Kriegsfall. Die darauf aufbauenden Dispositionen lassen sich unterteilen in Bereitschafts- und in Lenkungsmassnahmen.

Unter die *Bereitschaftsmassnahmen* fielen vor allem: die Hebung der Inlandproduktion durch Förderung des Ackerbaues, das Anlegen von Pflichtlager, die Einschränkung von Lebensmittelexporten sowie die Schaffung von Notvorräten in den Haushaltungen. Mit dem Aufruf vom 5. April 1939 empfahl das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Hausfrauen und Leitern von Verpflegungsstätten, Vorräte für mindestens 2 Monate anzulegen, wobei pro Person von einem «Minimal-Korb» ausgegangen wurde. Gleichzeitig wurde informiert, bei einer wirtschaftlichen Absperrung der Schweiz würden zur Vorbereitung der Rationierung und zur Verhinderung von Angstkäufen, Hamsterei und Preistreiberei der Verkauf dieser Artikel für ein bis zwei Monate

gesperrt. Obwohl die Kosten eines solchen Vorrates je Person nur auf Fr. 6.– bis 8.– zu stehen kamen, bedeutete dies für minderbemittelte Personen, die gerade eine grosse Wirtschaftskrise durchlebt hatten, ein ernsthaftes Problem. In ländlichen Gegenden waren 5 bis 10%, in städtischen Ballungszentren 30 bis 40% der Bewohner aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, diese Vorräte anzulegen. Damit auch sie den täglichen Lebensmittelbedarf beschaffen konnten, wurde für sie eine spezielle Bezugskarte geschaffen. Durch Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wurde der Verkauf der «Korb»-Lebensmittel für die Monate September und Oktober gesperrt, und im Detailhandel wurde eine Bestandsaufnahme dieser Waren durchgeführt. Beim Grosshandel war diese schon Monate früher erfolgt. Sie dienten der Vorbereitung und Inkraftsetzung der *Lenkungsmassnahmen*, die als besondere kriegswirtschaftliche Massnahmen der gerechten Verteilung der verfügbaren Lebensmittel dienten. Als solche wurden die Kontingentierung, die Rationierung und die Verbrauchseinschränkungen eingeführt.

Mit der Kontingentierung wurde, prozentual zu den früheren

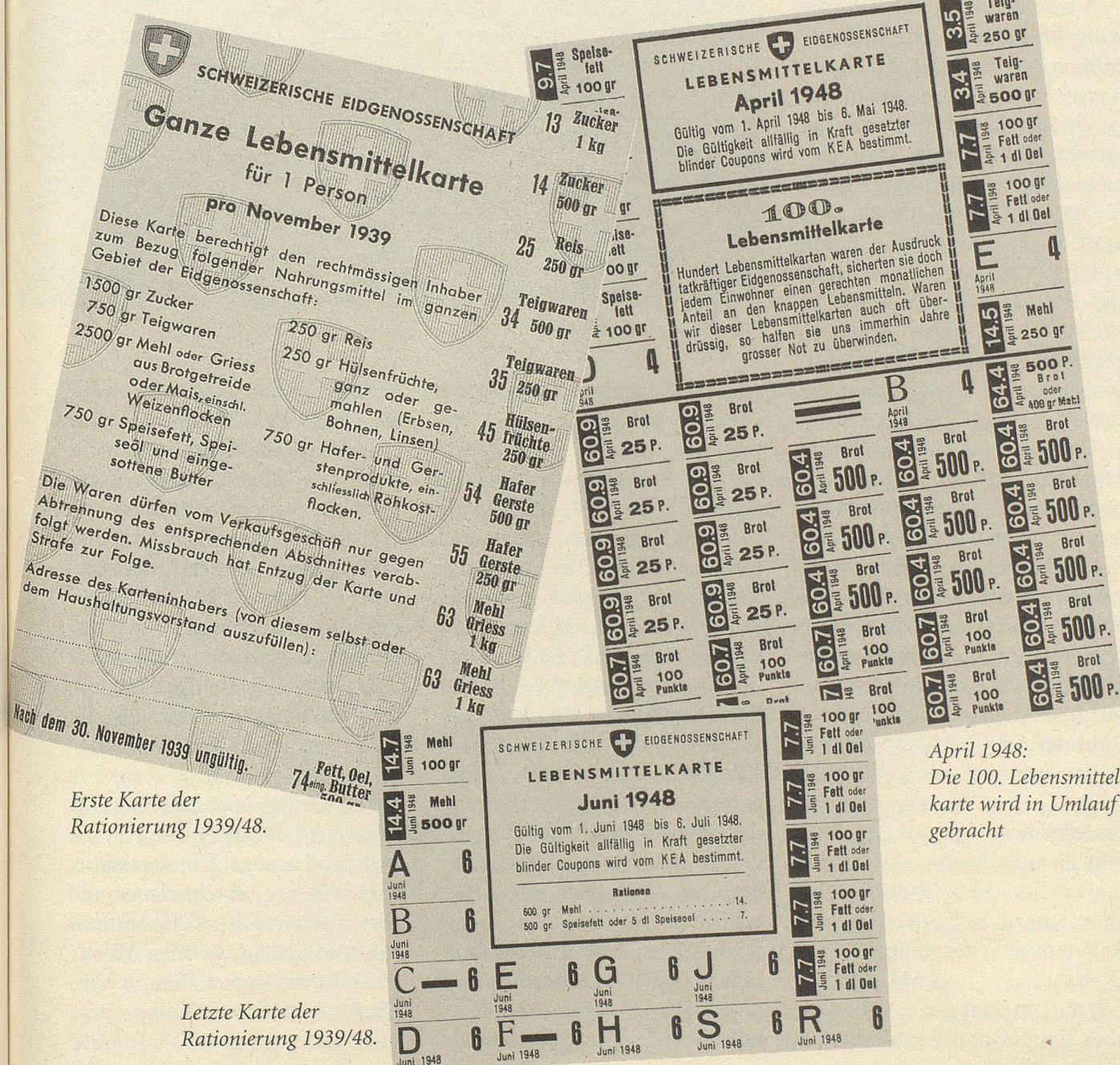
Bezügen, eine gleichmässige Zuteilung der betroffenen Waren angestrebt. Es handelte sich um ein ziemlich starres Instrument. So wurde eine inzwischen eingetretene Vergrösserung oder Reduktion eines Betriebes nicht berücksichtigt. Die Konsequenz war ein ununterbrochener Kampf um höhere Kontingente und der Handel mit nicht voll ausgenützten Kontingenzen. Es zeigte sich bei allen kriegswirtschaftlichen Massnahmen bald, dass organisatorische Mängel von pfiffigen Leuten sofort erkannt und ausgenutzt wurden. Die Kontingentierung erfüllte ihre Aufgabe nur so lange, als die Vorräte noch einigermassen reichliche Zuteilungen erlaubten. Sie kam in der Regel nur vor Einführung oder nach Aufhebung der Rationierung eines Produktes zur Anwendung.

Um auf längere Frist eine gerechte und planmässige Verteilung der Vorräte auf die Verbraucher sicherzustellen, wurde die *Rationierung mittels Karten* eingeführt. Geld allein genügte fortan beim Einkaufen nicht mehr, ebenso wichtig waren die «Märkli». Damit gelang es, den Verbrauch an die zur Verfügung stehenden Warenmengen anzupassen. Für Kinder und Erwachsene wurden separate Rationierungskarten ausgegeben. Zudem

mussten besondere Umstände berücksichtigt werden: Schwerarbeiter, Kranke, Rekonvalenszente usw. erhielten Zusatzrationen. Das tönt sehr einfach. Damit aber überall nach gleich objektiven Kriterien verfahren wurde, mussten den Kartenaus-

gabestellen entsprechende Wegleitung abgegeben werden. So z.B. ein detailliertes Verzeichnis, aus dem verschiedene Kategorien Schwerarbeiter mit den ihnen zustehenden Sonderrationen abgelesen werden konnten. Die ganze Rationierungs-Organisa-

tion bedingte einen recht erheblichen administrativen Aufwand beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden. Aber auch von den Ladengeschäften wurde einiges verlangt, sei es beim Führen von Vorrats- und Verkaufsstatistiken, oder bei der



Entgegennahme der «Märkli» an der Kasse und dem Einkleben derselben auf die Ablieferungsbogen, getrennt nach Warenkategorien. Mancher Ladenbesitzer schwitzte jeweils am Monatsende, bis er seine Abrechnung im Lot hatte, besonders wenn er etwas schwarz verkaufte.

Ausser der durch die Rationierung bewirkten Verbrauchsverminderung wurde der Konsum durch Sondermassnahmen eingeschränkt oder Vorräte gestreckt: Einführung von zwei, zeitweise drei fleischlosen Tagen, Ersatz von Zucker durch Süßstoffe, Rahmverbot, Beimischung von Kartoffelmehl bei der Brotherstellung, Verbot des Weissbrotes, Frischbrotverbot (Verkauf erst nach 2 Tagen), Einschränkung der Kälbermast, usw.

Die durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ausgegebenen Rationierungskarten konnten in der ganzen Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eingelöst werden. Der Bezug der Karten war an den Wohnort gebunden, hingegen konnten Einkaufsort und Lieferanten frei gewählt werden. In einem gewissen Rahmen war es sogar erlaubt, Rationierungsausweise zu übertragen, sei es tausch- oder geschenkweise. Wer z.B. freiwillig den Fleischkonsum einschränkte, tauschte diese Coupons vielleicht gegen Milchmarken oder Kaffeemarken gegen Brot.

Verboren wäre der Handel mit Lebensmittelkarten gewesen, aber gerade von Minderbemitt-

60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	35.12 Eier I. 43 1 Stück	3.5 Teigwaren I. 43 250 gr	V1 Sanze Lebensmittelkarte I. 43 250 P.	45.5 Fleisch I. 43 250 P.	45.7 F 55.9 F
X	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	35.12 Eier I. 43 1 Stück	V2 Sanze Lebensmittelkarte Jan. 1943 25 Punkte	45.5 Fleisch I. 43 250 P.	45.7 F 55.9 F	
60.4 Brot I. 43 500 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	E3 Sanze Lebensmittelkarte Jan. 1943 25 Punkte	V3 Sanze Lebensmittelkarte Jan. 1943 25 Punkte	45.5 Fleisch I. 43 250 P.	V4 Sanze Lebensmittelkarte Jan. 1943 25 Punkte	45.7 F 55.9 F
60.4 Brot I. 43 500 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	X				
Brotcoupons der ganzen Lebensmittelkarte pro Januar 1943 gültig für den Bezug von Brot und anderen Backwaren, jedoch nicht von Mehl									
60.9 Brot I. 43 25 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	X	X	X	T Trocken- alpulver I. 43 50 gr				
60.9 Brot I. 43 25 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	C Ganze Lebensmittelkarte I. 43 Jan. 1943 50 Punkte	Kaffee-Zusatz Ertatzkaffee Kakao, Tee I. 43 25 Punkte	218		
60.9 Brot I. 43 25 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	6.7 Mehl Mais I. 43 100 gr	Kaffee-Zusatz Ertatzkaffee Kakao, Tee I. 43 25 Punkte	219		
60.9 Brot I. 43 25 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	60.9 Brot I. 43 25 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	60.7 Brot I. 43 100 gr	6.7 Mehl Mais I. 43 100 gr	Kaffee-Zusatz Ertatzkaffee Kakao, Tee I. 43 25 Punkte	219		
60.4 Brot I. 43 500 gr	60.4 Brot I. 43 500 gr	60.4 Brot I. 43 500 gr	X	60.7 Brot I. 43 100 gr	1.5 Zucker I. 43 250 gr	51.6 Konfördi Honig oder 1 kg Kompost	250 gr		
60.4 Brot I. 43 500 gr	60.4 Brot I. 43 500 gr	60.4 Brot I. 43 500 gr	X	60.7 Brot I. 43 100 gr	1.5 Zucker I. 43 250 gr	51.6 Konfördi Honig oder 1 kg Kompost	250 gr		
			X	60.7 Brot I. 43 100 gr	A Ganze Lebensmittelkarte Jan. 1943 25 Punkte	X	20.7	20.9	20.9
			X						

Ganze Lebensmittelkarte für 1 Person

telten wurden immer wieder jene Coupons verkauft, die aus Geldmangel nicht selbst eingelöst werden konnten, so etwa für Fleisch, Kaffee und Schokolade. Wo kein Kläger war, gab es auch hier keinen Richter. Verlorene Rationierungskarten wurden nur in Ausnahmefällen ersetzt, z.B. bei Diebstahl oder Brandfall.

Um Fälschungen zu verhindern, erfolgte der Druck auf speziellem Papier mit Bundeswasserzeichen. Zur weiteren Sicherung wurde jeden Monat ein andersfarbiges Papier gewählt, und die Anordnung des Druckbildes der Coupons wurde in gewissen zeitlichen Abständen geändert. Die gleiche Farbe wiederholte sich erst nach Ablauf einiger Monate. Die Coupons behielten während der ganzen Rationie-

rung das gleiche Format, einheitlich für die Gewichtsstufen unter einem Kilo und nach Gewichtseinheiten abgestufte grössere Formate von einem Kilogramm und mehr. Dies erleichterte die Kontrolle im Handel. Ausser den Formen sind als weitere Unterscheidungsmerkmale zu nennen die Waren- und Mengenbezeichnung sowie vierstellige Kennziffern, als Identnummern für die Warengattungen und Gewichtsstufen

Die Coupons lauteten in der Regel auf eine bestimmte Warenart und Menge. Um den wahlweisen Bezug verschiedener unter sich verwandter Lebensmittel zu ermöglichen, wurden Wechselcoupons geschaffen, z.B. «Butter/Fett/Öl». Diese Coupons konnten gesamthaft oder

SCHWEIZERISCHE EIGENHOSENS

Ganze Lebensmittelkarte für 1 Person

pro Januar 1943

Gültig vom 1. Januar bis 5. Februar 1943

ausgenommen Milchcoupons, welche nur bis Januar 1943 gültig sind und blinde Coupons der Gültigkeitsdauer das KEA bei einer allfälligen Setzung bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen

Die Waren dürfen vom Verkaufsgeschäft nur gleichzeitige Abgabe des entsprechenden Coupons verfolgt werden. Jeder Missbrauch der Coupons insbesondere die Einlösung vor Beginn und Ablauf der Gültigkeitsfrist, und die Abgabe an Handelsbetriebe ohne gleichzeitigen Bezug des entsprechenden Waren, sind strafbar. Bei Führung eines Milch-Kontrollhefts können Milchcoupons dem Milchlieferanten im voraus gegeben werden. Stammkarte und blinde Coupons sind bis zur Gültigkeitsfrist aufzubewahren.

Wochenweise gemäss

57 F 149 Fleisch 1.43 1 L 25 P.	11.7 Butter Fett 1.43 100 gr	17.7 Speiseöl 1.43 1 dl	U Ganze Lebensmittelkarte 1.43 Jan. 1943	30.8 Käse 50 gr 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43
57 F 149 Fleisch 1.43 1 L 25 P.	11.7 Butter Fett 1.43 100 gr	17.7 Speiseöl 1.43 1 dl	D Ganze Lebensmittelkarte 1.43 Jan. 1943	30.8 Käse 50 gr 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43
4 L 15 Jan. 1943	Ganze Lebensmittelkarte 1.43 Jan. 1943	V 6 Ganze Lebensmittelkarte 1.43 Jan. 1943	17.7 Speiseöl 1.43 1 dl	X	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43
SSEN	Ballen pro Januar 1943	7.8 50 gr Fett oder 1.43 1/2 dl Öl	30.7 Käse 100 gr 1.43	30.7 Käse 100 gr 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43
elka	200 gr Zucker oder Konfitüre/Honig oder Kompost (FH-Waren) 250 gr Konfitürenhonig oder 2 kg Kompost*	7.7 100 gr Fett oder 1.43 1 dl Öl	30.7 Käse 100 gr 1.43	30.7 Käse 100 gr 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43
3	500 gr Teigwaren 500 gr Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen und deren Mahlprodukte)	4.5 Hülsenfrüchte 250 gr 1.43	4.5 Hülsenfrüchte 250 gr 1.43	5.6 Hafer Gurke 1.43 125 gr	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43
uar 19	400 gr Mehl oder Griss aus Brotgrieß, Hartweizen und Mais, sowie Flocken dieser Getreidearten und Hirseprodukte*	4.5 Hülsenfrüchte 250 gr 1.43	4.5 Hülsenfrüchte 250 gr 1.43	5.6 Hafer Gurke 1.43 125 gr	L 2 Ganze Lebensmittelkarte Jan. 1943	L 3 Ganze Lebensmittelkarte Jan. 1943	L 4 Ganze Lebensmittelkarte Jan. 1943	L 1 Ganze Lebensmittelkarte Jan. 1943	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43
ur bis	250 gr Haferschrot oder 1/2 dl Speiseöl*	X	X	X	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.3 oder Käse 100 gr □	70.3 oder Käse 100 gr □
coupons	100 gr Butter 100 gr Butter oder Speisefett*	X	X	X	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.7 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	Milch 1 dl 1.43	Milch 1 dl 1.43
alligen	50 gr Trockenkleider	X	X	X	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 oder Käse 100 gr □	70.3 oder Käse 100 gr □
gen	250 gr Hafer-, Gersten- und Hirseprodukte, sowie Flocken dieser Getreidearten*	X	X	X	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43
nicht nur	150 gr Butter	X	X	X	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43
der Co	150 gr Butter oder Speisefett	X	X	X	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43
inn an Ha	125 gr Frischmilch und Dauermilchwaren*	X	X	X	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43
r entspre	200 Punkte zum Bezug von Kaffee, Tee, Kakao und Nährmitteln*	X	X	X	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43
es können	Zum Bezug von Bohnenkaffee und Kaffee-Extrakt berechtigen nur die 200 Punkte der Coupons 20.7 und 20.9 auf Wunschcoupons können nach Wahl, jedoch ohne Anspruch auf eine bestimmte Wertungstafel eingelöst werden.	X	X	X	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43
in voraus	gemäss Bewertungstafel	X	X	X	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43
1 bis Ende	Adresse des Karteninhabers:	X	X	X	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43	70.3 Milch 1 dl 1.43
0.9	R Ganze Lebensmittelkarte 1.43 Jan. 1943	S Ganze Lebensmittelkarte 1.43 Jan. 1943	11.7 Butter Fett 1.43 100 gr	10.7 Butter 1.43 100 gr	X	X	X	X	X	X

teilweise in einer der angeführten Warenarten eingelöst werden, doch bestand kein Bezugsrecht auf einen bestimmten Artikel. Da die Planung und Festsetzung der Rationen drei Monate im voraus zu geschehen hatten, weil Druck und Verteilung der Rationierungsausweise diese Zeitspanne erforderten, war es nicht immer möglich, zum voraus Maximalmengen einer Warenart oder spezielle Waren auf der Lebensmittelkarte aufzuführen. Der Ausgleich wurde durch nachträgliche Inkraftsetzung auf der Karte vorhandener blinder Coupons getroffen. Neben den Wechselcoupons war auch noch der Umtausch in andere Sorten vorgesehen. Milchcoupons konnten in Käse (1 Liter Milch = 100 g Käse), Fleisch in

Käse (250 P. = 100 g), Butter in Käse (1:1), Fleisch in Hülsenfrüchte (250 P. = 100 g) umgetauscht werden.

Die Gültigkeit der Coupons dauerte für den Konsumenten jeweils bis zum 5., später bis zum 6. des dem Ausgabemonat nachfolgenden Monates, mit Ausnahme der Milchcoupons, deren Gültigkeit für den Konsumenten mit Ende des Ausgabemonates erlosch. Die im Handel eingenommenen Coupons konnten vom Detaillisten und vom Grossisten innert bestimmten Zeiträumen in Grossbezüger bzw. Lieferantencoupons umgetauscht werden.

Um eine möglichst grosse Flexibilität zu erreichen, wurde das System laufend verbessert, unter anderem durch die Schaf-

fung der Kinderlebensmittelkarten, der Mahlzeitenkarten, Zusatzkarten, der halben Lebensmittelkarten A und B. Letztere gab die Möglichkeit, durch Verminderung der Fleischration bei erhöhten Brot- und Milhzuteilungen die Anschaffungskosten gegenüber der Karte A um ca. 25% zu senken.

Nur am Rande sollen weitere kriegswirtschaftliche Massnahmen erwähnt werden, die mitgeholten haben, die Jahre der Isolation möglichst unbeschadet zu überstehen: Sammeln von Alt-eisen, Metallen, Glas, Knochen, Kaffeesatz usw. Schulklassen sammelten Eicheln und Buchnüsschen, aus denen Kaffee-Ersatz, resp. Öl hergestellt wurde. Ährenauflesen auf abgeernteten Äckern, Umwandlung von Sportplätzen in Kartoffelfelder, Pflanzen von Gemüse statt Blumen, usw.

Diejenigen, welche diese Überlebensmassnahmen getroffen und organisiert haben, haben sich in höchstem Masse um unser Volk und unsere Heimat verdient gemacht. Allen voran Friedrich Traugott Wahlen, der spätere Bundesrat, aber auch Diplomaten und Unterhändler, die in schwierigsten Verhandlungen mit arroganten Vertretern der uns umschliessenden Achsenmächte das Menschenmöglichste herausholten.

Unserer heutigen Wohlstands-gesellschaft käme es wohl hart an, wenn sie sich – was Gott verhindern möge – wieder auf solche Bedingungen umstellen müsste.